

Ministerium für Wissenschaft und Kunst

Studien- und Prüfungsordnungen der Thüringer Fachhochschulen
Bek. des TMWK vom 14.8.1992 - W 2

Für die Thüringer Fachhochschulen Erfurt, Jena und Schmalkalden gilt die in der Anlage abgedruckte Studien- und Prüfungsordnung - Teil 1 -, die ich hiermit gemäß §§ 16,17, 22 und 109 Thüringer Hochschulgesetz vom 7. 7.1992 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 315) genehmigt habe.
Teil 2 dieser Studien- und Prüfungsordnung wird hochschulintern bekanntgemacht.

Studien- und Prüfungsordnung der Thüringer Fachhochschulen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studiengänge einschließlich der Zusatzstudiengänge gemäß § 3 Abs. 4 an den Fachhochschulen in Thüringen.

§ 2

Gliederung

In der Ordnung sind in einem allgemeinen Teil - Teil I - die für alle Studiengänge gemeinsamen Regelungen festgelegt. Darüberhinaus enthält ein besonderer Teil - Teil II - die für den Studiengang spezifischen Regelungen und die Lehrveranstaltungen für jedes Studiensemester nach Gegenstand, Art und Umfang sowie die geforderten Leistungsnachweise. Dieser Teil ist vom jeweiligen Fachbereich zu erarbeiten.

Teil 1: ALLGEMEINE REGELUNGEN

§ 3

Vorpraktika und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Für die Zulassung zum Studium ist zusätzlich zur Qualifikation für ein Hochschulstudium als Voraussetzung eine berufspraktische Tätigkeit (Vorpraktikum) von mindestens drei Monaten Dauer nachzuweisen, soweit dies in Teil II ausdrücklich gefordert ist. Ausbildungsstellen können alle Betriebe und Behörden sein, die eine technische, wirtschaftliche oder soziale Ausbildung gewährleisten. Die Ausbildungsinhalte für die Vorpraktika werden von den Fachbereichen festgelegt.
- (2) Eine abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf des entsprechenden Berufsfeldes oder eine dem Vorpraktikum gleichwertige Tätigkeit wird als Vorpraktikum anerkannt. Die Entscheidung trifft der Fachbereich.
- (3) Der Zentrale Prüfungsausschuß kann einen Studienbewerber trotz fehlender oder nicht vollständiger Vorpraxis auf Antrag des Fachbereiches zum Studium zulassen, wenn das Vorpraktikum aus zwingenden Gründen nicht durchgeführt werden konnte. Diese Zulassung kann mit Auflagen verbunden sein.
- (4) Bewerber mit einem erfolgreich abgeschlossenen Fach- oder Ingenieurschulstudium können zu einem mindestens zweisemestrigen Zusatzstudium zugelassen werden, für welches nach Maßgabe von Teil II ein besonderes Lehr- und Studienprogramm gilt. Die Vorschriften der § 5 (1) (2) (8) (9), § 6, § 8, § 19 (1 e) finden keine Anwendung.

§ 4

Studienziel

Das Studium bereitet durch anwendungsbezogene Lehre auf berufliche Tätigkeiten vor, die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden erfordern. Es soll dem Studenten die dafür erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß er zu wissenschaftlicher Arbeit in der Lage und zu verantwortlichem Handeln befähigt ist.

§ 5

Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der das Studium abschließenden Prüfungen sechs Studiensemester. Zusätzlich umfaßt jeder Studiengang eine berufspraktische Tätigkeit von zwei Semestern (Praktische Studiensemester). Die Reihenfolge der Studien- und Praktischen Studiensemester ist in Teil II festgelegt.
- (2) Das Studium ist gegliedert in das Grundstudium und in das Hauptstudium. Die zeitliche Aufteilung wird in Teil II geregelt.

(3) In den einzelnen Studiensemestern gehören zum Grundstudium Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer zum Hauptstudium Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer und Wahlfach. Pflichtfächer sind die für ein Lehrfach verbindlichen Lehrveranstaltungen. Wahlpflichtfächer sind Lehrveranstaltungen, die der Student darüber hinaus aus dem Lehrangebot in einer vorgeschriebenen Weise auswählt.

(4) Die Fachhochschule kann durch Beschluß des zuständigen Fachbereichs die in der Studien- und Prüfungsordnung Teil II festgelegte Reihenfolge und Art der Lehrveranstaltungen und der Prüfungsleistungen aus zwingenden Gründen abändern.

(5) Zusätzlich zu den Pflicht- und Wahlpflichtfächern kann der Student an weiteren Lehrveranstaltungen (Wahlfächer) teilnehmen.

(6) Die Teilnahme an einem Pflichtfach oder einem Wahlpflichtfach kann von Zulassungsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. Erforderliche Zulassungsvoraussetzungen zum Fach sind in Teil II genannt.

(7) Die Studieninhalte aller Lehrveranstaltungen in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern müssen durch Leistungsnachweise oder Scheine abgedeckt sein. Für Wahlfächer können Leistungsnachweise oder Scheine erbracht werden.

(8) Nach Abschluß des Grundstudiums erhält der Student ein Zeugnis über die Diplomvorprüfung, das alle im Grundstudium vorgeschriebenen Leistungsnachweise ausweist. Das Zeugnis wird ausgestellt, sobald alle für das Grundstudium vorgeschriebenen Leistungsnachweise und Scheine erbracht sind.

(9) An den Lehrveranstaltungen, Prüfungs- und Studienleistungen des Hauptstudiums darf der Student nur teilnehmen, wenn er nicht mehr als zwei Leistungsnachweise des Grundstudiums noch nicht erbracht hat. Diese fehlenden Leistungsnachweise müssen im ersten Studienjahr des Hauptstudiums nachgeholt werden.

§ 6

Praktisches Studiensemester

(1) Ein Praktisches Studiensemester umfaßt mindestens 18 Wochen praktische Tätigkeit im Berufsfeld. Während der Praktischen Studiensemester werden dem Studenten in geeigneten Betrieben oder Dienststellen (Praxisstellen) praktische Erfahrungen und Kenntnisse zur Ergänzung der Lehrinhalte der Studiensemester vermittelt. Die Durchführung der Praxissemester regelt eine Praktikantenordnung, die von den Fachbereichen erlassen wird.

(2) Bei jedem Fachbereich besteht ein Praktikantenamt. Es wird nebenamtlich von einem Professor geleitet, der auf Vorschlag des Fachbereiches vom Rektor bestellt wird. Dem Praktikantenamt obliegt die organisatorische Abwicklung der Praktischen Studiensemester, die Koordination der Ausbildungsinhalte und die Pflege der Beziehungen zu den Praxisstellen.

(3) Die Beschaffung eines geeigneten Praxissemesterplatzes obliegt dem Studenten. Die Praxisstelle wird vom Studenten vorgeschlagen und vom Praktikantenamtsleiter seines Fachbereiches genehmigt. Die Praktikantenämter führen Verzeichnisse über geeignete Praxisstellen und sind dem Studenten bei der Vermittlung von Praxisstellen behilflich.

(4) Vor Beginn der Ausbildung ist zwischen Student und Praxisstelle ein Ausbildungsvertrag abzuschließen. Eine Ausfertigung des Ausbildungsvertrages ist vom Studenten unverzüglich dem Praktikantenamtsleiter des zuständigen Fachbereiches zu übergeben.

(5) Die Praxisstelle kann dem Studenten bis zu zehn Arbeitstage während eines Praktischen Studiensemesters Arbeitsbefreiung gewähren. Der Student hat keinen Urlaubsanspruch. Während eines Praktischen Studiensemesters kann die Praxisstelle nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses gewechselt werden.

(6) Der Student wird während des Praktischen Studiensemesters von der Fachhochschule betreut. Während der Praktischen Studiensemester können an höchstens einem Arbeitstag je Woche gesonderte Lehrveranstaltungen für die Studenten der Praktischen Studiensemester durchgeführt werden.

(7) Der Student hat über die Ausbildung während der Praktischen Studiensemester jeweils einen schriftlichen Bericht zu erstellen. Am Ende des Praktischen Studiensemesters stellt die Praxisstelle einen Tätigkeitsnachweis aus, der Art und Inhalt der Tätigkeiten, Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie Fehlzeiten ausweist. Auf der Grundlage der Praxisberichte und des Tätigkeitsnachweises entscheidet der Prüfungsausschuß, ob der Student das Praktische Studiensemester erfolgreich abgeleistet hat. Im Falle der Anerkennung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Wird das Praktische Studiensemester nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so ist es zu wiederholen. Wird das Praktische Studiensemester nur teilweise anerkannt, sind die fehlenden Praxiszeiten nachzuholen.

(8) Eine einschlägige Ausbildung kann als erstes Praktisches Studiensemester angerechnet werden. Als zweites Praktisches Studiensemester kann auf der Grundlage einer abgeschlossenen Berufsausbildung ausnahmsweise eine mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit angerechnet werden, wenn sie die Ausbildungsinhalte des zweiten Praktischen Studiensemester hinreichend vermittelt hat.

(9) Das erste Praktische Studiensemester kann nur begonnen werden, wenn nicht mehr als zwei Leistungsnachweise des Grundstudiums noch nicht erfolgreich erbracht sind.

(10) Das zweite Praktische Studiensemester kann nur begonnen werden, wenn alle Leistungsnachweise des Grundstudiums erfolgreich erbracht worden sind.

(11) Während eines Praktischen Studiensemester kann der Student eine Klausur oder eine mündliche Prüfung wiederholen.

(12) Die Prüfungsausschüsse können den Praktikantenamtsleitern Entscheidungsbefugnisse über Vorpraktika und Praktische Studiensemester übertragen.

§ 7

Studienfachberatung

Die studienbegleitende fachliche Beratung wird in den Fachbereichen von den Professoren als eine ihrer Dienstaufgaben durchgeführt.

§ 8

Anerkennung von Studienzeiten und Leistungsnachweisen

Auf die Studiensemester werden Studienzeiten, die im gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, voll angerechnet, wenn alle Fächer, die an der aufnehmenden Fachhochschule bereits mit Leistungsnachweisen abgeschlossen wurden, von dem die Fachhochschule wechselnden Studenten nachgewiesen werden. Studienzeiten in anderen Studiengängen und an anderen Hochschulen können angerechnet werden, soweit ein fachlich gleichwertiges und für den neuen Studiengang förderliches Studium vorliegt. Entsprechendes gilt für erbrachte Leistungsnachweise. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 9

Anerkennung von Studienzeiten und Leistungsnachweisen

(1) In Teil II sind für jedes Pflicht- und Wahlpflichtfach die den einzelnen Lehrveranstaltungen der Studiensemester zugeordneten Prüfungsleistungen, Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen (Scheine) festgelegt.

(2) Der Student soll sich innerhalb der festgelegten Semester zu den vorgeschriebenen Leistungsnachweisen melden. Die Anmeldung muß schriftlich unter Benutzung der vorgeschriebenen Vordrucke erfolgen. Für die Anmeldung werden von der Fachhochschule Anmeldefristen als Ausschlußfristen festgelegt.

(3) Schriftliche und mündliche Prüfungen sind in dem vom Prüfungsausschuß der Fachhochschule zu bestimmenden Prüfungszeitraum zu erbringen.

(4) Die vom Studenten zu erbringenden Leistungsnachweise werden nach näherer Maßgabe des Teils II als Studienleistungen oder als Prüfungsleistungen erbracht:

a) Studienleistungen sind studienbegleitende Leistungsnachweise, die in Verbindung und in inhaltlichem Bezug mit einzelnen Lehrveranstaltungen erbracht werden. Die Studienleistungen sollen zeigen, ob der Student die notwendigen Kenntnisse in den Fächern besitzt und ob er diese Kenntnisse in den Gesamtrahmen seines Studiengbietes einordnen kann.

b) Prüfungsleistungen sind Leistungsnachweise, die lehrveranstaltungsübergreifend die Kenntnisse in ihrem Zusammenhang am Ende eines Studienabschnittes oder beim Abschluß des Studiums nachweisen sollen.

(5) Sofern Teil II die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung verlangt, ist diese durch einen Schein nachzuweisen.

(6) Die Leistungsnachweise und die Scheine werden nach Maßgabe des Teils II erbracht als:

Klausur (auch Kolloquium), mündliche Prüfung, Studienarbeit (schriftliche Aufarbeitung, Referat, Konstruktionszeichnungen). Laborarbeit Die Prüfungs- oder Bearbeitungsdauer für die einzelnen Leistungsnachweise wird in Teil II festgelegt. Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten je Kandidat und Fach. Sie werden von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abgenommen. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

(7) Studienleistungen können auch nach Maßgabe des Teils II mehrere der in Absatz 6 bezeichneten Einzelleistungen umfassen; entsprechendes gilt für Scheine. Die Studienleistung ist in diesem Fall erbracht, wenn die ihr zugrundeliegenden Einzelleistungen im Durchschnitt mindestens die Note "ausreichend" ergeben, ist die Studienleistung nicht erbracht, so sind alle Einzelleistungen zu wiederholen.

(8) Prüfer für die Studienleistung sind in der Regel diejenigen Angehörigen des Lehrpersonals, die die entsprechende Lehrveranstaltung im jeweiligen Semester eigenverantwortlich durchführen. Bei Wiederholung von Studienleistungen ist in der Regel Prüfer, wer die Lehrveranstaltung in dem betreffenden Semester durchführt.

(9) Die Teilnahme an einem Leistungsnachweis kann von Zulassungsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. Erforderliche Zulassungsvoraussetzungen sind im Teil II festgelegt. Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Leistungsnachweis nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach bestandem Leistungsnachweis bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen des Leistungsnachweises geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung mit einem Leistungsnachweis vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß über die Gültigkeit des Leistungsnachweises unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte. Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(10) Ein Widerspruch in Studien- und Prüfungsangelegenheiten ist beim Prüfungsausschuß einzulegen.

§ 10

Prüfungsausschüsse

(1) Jeder Fachbereich bildet einen Prüfungsausschuß mit sechs Mitgliedern. Dem Prüfungsausschuß gehören an:

1. ein Professor als Vorsitzender, 2. drei weitere Professoren des Fachbereichs, 3. zwei Studenten des Fachbereichs.

Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel zwei Jahre. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat bestellt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Prüfungsausschusses wird ein neues Mitglied für zwei Jahre bestellt.

Andere Professoren, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend teilnehmen.

(2) Der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuß ein und leitet die Sitzung. Der Prüfungsausschuß tagt nicht öffentlich.

(3) Der Prüfungsausschuß hat folgende Aufgaben:

- a) Beschlußfassung über Organisation und Durchführung der Studien- und Prüfungsleistungen
- b) Bestellung der Prüfer und Beisitzer für die Prüfungen
- c) Entscheidung über Praktische Studiensemester nach § 6
- d) Entscheidung über die Anrechnung von anderen Studienzeiten und Leistungsnachweisen nach § 8
- e) Entscheidung über Abweichungen von Studienschwerpunkten
- f) Entscheidungen über Fristverlängerung nach § 15 und § 18
über Versäumnis, Rücktritt und Täuschung nach § 17 sowie über die Ungültigkeit der Diplomprüfung nach § 20
- g) Entscheidungen über zweite Wiederholungen von Leistungsnachweisen, gemäß § 14 Abs. 2
- h) Entscheidungen in Widerspruchsverfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten
- i) Entscheidung über Zulassung zu den Prüfungen.

Außerdem nimmt er die ihm durch diese Ordnung zugewiesenen weiteren Aufgaben wahr.

(4) Der Prüfungsausschuß kann einzelne Aufgabenbereiche seinem Vorsitzenden oder dem Zentralen Prüfungsamt zur selbständigen Erledigung übertragen.

(5) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Professoren, anwesend sind und beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse werden protokolliert; ein Protokollexemplar wird dem Prüfungsamt zugestellt.

(6) Die Ausschußmitglieder haben über Informationen, die ihnen in dieser Eigenschaft zugegangen sind, zu schweigen.

(7) Die Ausschußmitglieder dürfen bei mündlichen Prüfungen zuhören, nicht aber bei der Beratung über das Prüfungsergebnis.

§11 Zentraler Prüfungsausschuß

(1) Für die Fachhochschule wird ein Zentraler Prüfungsausschuß gebildet. Der Zentrale Prüfungsausschuß besteht aus dem Rektor oder einem Professor als Vorsitzenden und aus den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse sowie dem Leiter des Zentralen Prüfungsamtes. Ein Professor mit juristischer Vorbildung kann als weiteres Mitglied vom Rektor bestellt werden.

(2) Der Zentrale Prüfungsausschuß hat folgende Aufgaben:

- a) Koordination der einheitlichen Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung in der Fachhochschule.
- b) Stellungnahme in Widerspruchsverfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten,
- c) Zulassungen gemäß § a Abs. 3

§ 12 Zentrales Prüfungsamt

(1) Die Fachhochschule richtet ein Zentrales Prüfungsamt ein. Es wird von einem Professor nebenamtlich geleitet, der vom Senat bestellt wird.

(2) Dem Zentralen Prüfungsamt obliegt die organisatorische Abwicklung der Prüfungsangelegenheiten.

§ 13

Bewertung der Leistungsnachweise

(1) Die einzelnen Leistungsnachweise werden von dem jeweiligen Prüfer bewertet. Ist für die Bewertung der einzelnen Leistungsnachweise eine Benotung vorgesehen, sind die folgenden Noten zu verwenden.

1 =sehr gut

Die Note "sehr gut" wird erteilt, wenn es sich um eine hervorragende Leistung handelt.

2 = gut

Die Note "gut" wird erteilt, wenn es sich um eine Leistung handelt, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.

3 = befriedigend

Die Note "befriedigend" wird erteilt, wenn es sich um eine Leistung handelt, die durchschnittlichen Anforderungen genügt.

4 = ausreichend

Die Note "ausreichend" wird erteilt, wenn es sich um eine Leistung handelt, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,

5 = nicht ausreichend

Die Note "nicht ausreichend" wird erteilt, wenn es sich um eine Leistung handelt, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können Zwischennoten mit einer Dezimalen nach dem Komma festgelegt werden.

(2) Ein Leistungsnachweis ist erfolgreich erbracht, wenn mit ausreichend (4, 0) oder besser bewertet wurde.

(3) Eine 2. Wiederholungsprüfung wird ausschließlich mit bestandenem (4,0) oder nicht bestanden bewertet.

(4) Sind in einer mehrsemestrigen Lehrveranstaltung Teilleistungen zu erbringen, so wird im Zeugnis diese Lehrveranstaltung mit einer Fachnote, gebildet aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten, gegebenenfalls gewichtet eingetragen. Jeder diese Teilleistungen muß erfolgreich erbracht sein.

(5) Wird ein Leistungsnachweis von mehreren Prüfern bewertet, so wird die Fachnote aus dem arithmetischen Mittel gebildet. Entscheidend ist die erste Dezimale hinter dem Komma, die zweite Dezimale ist unbeachtlich.

(6) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird aus den Noten der Prüfungen des Hauptstudiums, der Note der Diplomarbeit und der Note des Kolloquiums berechnet. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Leistungsnachweise des Hauptstudiums sowie die Diplomarbeit und das Kolloquium mit mindestens "ausreichend" bewertet sind. Die Note der Diplomarbeit geht dabei mit 20 % in die Gesamtnote ein, die Note des Kolloquiums mit 10 %. Die Prüfungen, die zur Bildung der Gesamtnote herangezogen werden, werden gewichtet. Die Wichtung wird im Teil II geregelt. Die Gesamtnote wird mit der Notenbezeichnung und außerdem in Ziffern mit einer Dezimale hinter dem Komma angegeben.

Hierbei gilt für die Gesamtnote folgende Regelung:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut;

bei einem Durchschnitt ab 1,6 bis 2,5 =gut;

bei einem Durchschnitt ab 2,6 bis 3,5 = befriedigend;

bei einem Durchschnitt ab 3,6 bis 4,0 = ausreichend;

bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend;

Entscheidend ist die erste Dezimale hinter dem Komma, die zweite Dezimale ist unbeachtlich. Im Zeugnis wird die Note eines Leistungsnachweises außerdem in Ziffern mit der ersten Dezimale angegeben.

§ 14

Wiederholung von Leistungsnachweisen

(1) Nichtbestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Eine Wiederholungsprüfung kann auch als mündliche Prüfung durchgeführt werden.

(2) In besonderen Härtefällen kann der Prüfungsausschuß eine zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung, ausgenommen der Diplomarbeit, zulassen. Grundsätzlich kann einem Studenten während seines Studiums für höchstens drei Prüfungsleistungen eine zweite Wiederholung bewilligt werden.

(3) Ein besonderer Härtefall liegt vor, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, daß der Student in den beiden vorangegangenen Prüfungsversuchen durch äußere Umstände gehindert war, sein volles Leistungsvermögen einzusetzen bzw. wenn seine bisherigen Leistungen insgesamt die Erwartungen begründen, daß er das Studium erfolgreich abschließen kann.

(4) Nichtbestandene Studienleistungen können ohne Antragstellung bis zu 2 mal wiederholt werden.

(5) Eine Wiederholung bestandener Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 15

Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgesehenen Frist ein Problem aus seinem Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Der Zeitpunkt der Ausgabe der Diplomarbeit wird im Teil II geregelt. Für die Ausgabe der Diplomarbeit sind dem Zentralen Prüfungsamt folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie der Fachhochschule nicht bereits vorliegen:
 - a) ein Lebenslauf, beschränkt auf die Daten des bisherigen Ausbildungsganges
 - b) die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Leistungsnachweisen und Scheinen. In Teil II ist festgelegt, welche Leistungsnachweise als Voraussetzung für die Aufgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgreich abgeschlossen sein müssen.
 - c) eine Erklärung des Bwerbers, ob er bereits eine Diplomprüfung gleicher Fachrichtung an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig bestanden hat oder sich in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet. Das Zentrale Prüfungsamt stellt fest, ob die geforderten Unterlagen vollständig sind.
- (3) Die Diplomarbeit kann von allen Angehörigen des Lehrpersonals, die an der Fachhochschule Lehrveranstaltungen eigenverantwortlich durchführen, ausgegeben und betreut werden, nachdem das Zentrale Prüfungsamt die Voraussetzungen zur Ausgabe nach Abs. 2 bestätigt hat. Dem Kandidaten ist die Möglichkeit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit dem vorgesehenen Betreuer Vorschläge zu machen.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt mindestens drei höchstens sechs Monate. Das Thema muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Die Abgabefrist kann auf schriftlichen Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, hinausgeschoben werden. Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß auf der Grundlage einer Stellungnahme des Aufgabenstellers. Von dem Ergebnis ist der Antragsteller schriftlich zu benachrichtigen.
- (5) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit selbständig verfaßt und keinen anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (6) Die Diplomarbeit ist fristgemäß einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (7) Ist eine Diplomarbeit nicht bestanden, kann einmalig eine zweite Diplomarbeit mit anderer Thematik ausgegeben werden.
- (8) Die Diplomprüfung kann auch vor Ablauf der für die Meldung festgelegten Frist abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind. Dies gilt sinngemäß auch für die Vordiplomprüfung.
- (9) Die Betreuungsverfahren und Gutachtertätigkeit werden im Teil II geregelt.

§ 16

Kolloquium

- (1) Im Kolloquium soll der Kandidat die Ergebnisse seiner Diplomarbeit vorstellen und gegenüber fachlicher Kritik vertreten.
- (2) Das Kolloquium kann erst abgelegt werden, wenn der Kandidat alle erforderlichen Leistungsnachweise erbracht hat.
- (3) Ein nicht bestandenes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.
- (4) Das Kolloquium wird vor mindestens zwei Prüfern abgelegt. Mindestens einer muß ein Professor sein.
- (5) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 und höchstens 60 Minuten.
- (6) Zum Kolloquium können Studenten desselben Studienganges nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse und mit Einverständnis des Kandidaten als Zuhörer zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten sowie auf Kandidaten, die sich zum selben Termin der gleichen Prüfung unterziehen.

§ 17

Versäumnisse, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Ein Leistungsnachweis gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach der Anmeldung zum Leistungsnachweis ohne triftige Gründe zurücktritt. Eine Abmeldung ist bis zu drei Werktagen vor dem allgemeinen Prüfungsbeginn in schriftlicher Form möglich.
- (2) Die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat der Kandidat unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Über die Anerkennung der Gründe entscheidet der Prüfungsausschuß. Werden die Gründe als triftig anerkannt, so gilt der Leistungsnachweis als nicht unternommen.
- (3) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen.

(4) Nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben ist ein Rücktritt des Kandidaten vom Leistungsnachweis ausgeschlossen.

(5) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seines Leistungsnachweises oder den eines anderen Kandidaten durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder führt er nach Bekanntgabe der Aufgabe nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich, so gilt der betreffende Leistungsnachweis als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Feststellung trifft der Prüfungsausschuß auf Bericht des zuständigen Prüfers oder Aufsichtsführenden. Ein Kandidat, der sich eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung des Leistungsnachweises ausgeschlossen werden: in diesem Fall gilt der betreffende Leistungsnachweis als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

§ 18

Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs

(1) Hat der Student eine Studien- oder Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, so ist er zu exmatrikulieren.

(2) Hat der Student die Diplomarbeit ohne Erfolg wiederholt, so erlischt die Zulassung für den Studiengang.

(3) Die Leistungsnachweise für das Grundstudium müssen zur ersten Prüfungsperiode des Hauptstudiums, die für das Hauptstudium spätestens 18 Monate nach Ablauf der Regelstudienzeit erbracht sein. Hat ein Student die erforderlichen Leistungsnachweise nicht bis zu den genannten Terminen erbracht, so erlischt die Zulassung für den Studiengang, es sei denn, daß der Student die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

(4) Mit dem Erlöschen der Zulassung zum Studiengang geht der Anspruch auf Zulassung zu einem Leistungsnachweis verloren.

(5) Der Anspruch auf Zulassung zur Diplomarbeit und zum Kolloquium bleibt bis zu zwei Jahren nach dem Erlöschen der Zulassung zum Studiengang bestehen, wenn alle zum Hauptstudium vorgeschriebenen Scheine und Leistungsnachweise bei Erlöschen der Studienzulassung erbracht waren. Der Zulassungsanspruch bleibt darüber hinaus bestehen, wenn der Student die Überschreitung der Jahresfrist nicht zu vertreten hat.

§19

Diplomzeugnis, Diplomurkunde

(1) Hat ein Kandidat alle Scheine, Prüfungs- und Studienleistungen in den vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlpflichtfächern erfolgreich erbracht, so ist das Studium erfolgreich abgeschlossen. Über die Ergebnisse wird ein Diplomzeugnis ausgestellt.

In das Diplomzeugnis werden aufgenommen:

- a) Studienrichtung, ggf. Studienschwerpunkt
- b) Fächer und Noten der Leistungsnachweise
- c) Thema und Note der Diplomarbeit
- d) Note des Kolloquiums
- e) eine Aussage über die Ableistung der beiden Praktischen Studiensemeser
- f) auf Antrag Zusatzfächer mit Stundenzahl und Noten sowie
- g) auf Antrag Gesamtnote gemäß § 13 Abs. 6,
- h) ggf. Hinweis auf den vorausgegangenen erfolgreichen Abschluß eines Fach- bzw. Ingenieurschutstudiums.

Das Diplomzeugnis wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses unterzeichnet.

Das Diplomzeugnis trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung (Diplom-Kolloquium)

(2) Die Ausstellung des Diplomzeugnisses ist vom Kandidaten beim Zentralen Prüfungsamt zu beantragen. Mit dem Antrag sind zusätzlich zu den Unterlagen nach §15 folgende Unterlagen einzureichen:

- a) eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses genehmigte Zusammenstellung der Wahlpflichtfächer,
- b) ein formloser Antrag zur Aufnahme von Zusatzfächern in das Diplomzeugnis,
- c) eine Entlastungsbescheinigung der Verwaltung.

(3) Aufgrund des Diplomzeugnisses wird dem Kandidaten von Amts wegen eine Diplomurkunde mit dem Datum des Diplomzeugnisses ausgestellt. Die Diplomurkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

(4) Als Diplomgrad wird verliehen:

Diplom - "Fachbezeichnung" (Fachhochschule) - Dipl,"Fachbez." (FH)

in den jeweiligen Studiengängen.

Die Fachbezeichnung in der weiblichen und der männlichen Form wird in Teil 11 festgelegt.

§ 20

Ungültigkeit der Diplomprüfung

(1) Hat ein Kandidat bei einem Leistungsnachweis getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Diplomzeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und den Leistungsnachweis ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Leistungsnachweis nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Diplomzeugnisses bekannt, so wird der Mangel durch das Bestehen des Leistungsnachweises geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte über die Gültigkeit des Diplomzeugnisses. Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Das zu Unrecht erteilte Diplomzeugnis und die Diplomurkunde sind einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab Datum des Diplomzeugnisses ausgeschlossen.

§ 21

Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen, Akteneinsicht

(1) Schriftliche Prüfungsarbeiten werden von der Fachhochschule zwei Jahre aufbewahrt. Die Diplomarbeit, die Protokolle der mündlichen Prüfungen und die schriftlichen Leistungsnachweise der letzten zwei Semester werden fünf Jahre ab dem Ende des Semesters des letzten Leistungsnachweises von der Fachhochschule aufbewahrt. Die Diplomarbeit oder Teile der Diplomarbeit dürfen nur nach Genehmigung der Fachhochschule und des beteiligten Betriebes veröffentlicht werden.

(2) Der Student kann spätestens in dem auf die Ablegung des Leistungsnachweises folgenden Semester unter Aufsicht des Prüfungsberechtigten in seinen schriftlichen Leistungsnachweis Einsicht nehmen. Innerhalb eines Jahres nach Ausstellung des Diplomzeugnisses kann der Kandidat in seine Prüfungsarbeiten nach Absatz 1. Satz 2, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Protokolle der mündlichen Prüfungen Einsicht nehmen. Der Antrag auf Einsichtnahme ist beim Prüfungsberechtigten zu stellen.

§ 22 Inkrafttreten

Die Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.09.1992 in Kraft. Alle anderen bereits erlassenen Studien- und Prüfungsordnungen verlieren damit für Immatrikulationsjahrgänge ab Wintersemester 1992 ihre Gültigkeit.

Erfurt, 11.08.1992

Der Thüringer Minister für Wissenschaft und Kunst

gez. Dr. U. Fickel